

**Allgemeinverfügung des Regierungspräsidium Darmstadt**

Das Regierungspräsidium Darmstadt erlässt als örtlich zuständige Luftfahrtbehörde für den Regierungsbezirk Darmstadt des Landes Hessen gemäß § 41 Abs. 4 HVwVfG folgende Allgemeinverfügung durch öffentliche Bekanntgabe:

I. Ausnahme vom Verbot des Abwurfs oder Ablassens von Gegenständen oder sonstigen Stoffen aus oder von Luftfahrzeugen für UAS-Betreiber

Die gemäß § 13 Abs. 2 Luftverkehrsordnung (LuftVO) erforderliche Zulassung einer Ausnahme vom Verbot zum Abwerfen oder Ablassen von Gegenständen oder sonstigen Stoffen aus oder von Luftfahrzeugen nach § 13 Abs. 1 Satz 1 LuftVO wird allen UAS-Betreibern, deren Flugbetrieb mit unbemannten Fluggeräten in der Betriebskategorie „speziell“ nach Artikel 5 in Verbindung mit den Artikeln 12 und 13 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 oder gemäß dem nationalen Standardszenario zum bodennahen Einsatz von unbemannten Fluggeräten auf landwirtschaftlichem Grund (DE.STS.FARM) vom 04.11.2022 stattfindet unter folgender Voraussetzung für den Regierungsbezirk Darmstadt erteilt:

Die Risiken des Abwurfs sind Bestandteil der Betriebsgenehmigung sowie der entsprechenden Risikobewertung und der darauf basierenden Minderungsmaßnahmen.

II. Auflagen

1. Bei dem Einsatz des UAS sowie dem Abwurf oder Ablassen von Gegenständen oder sonstigen Stoffen darf zu keiner Zeit eine Gefahr für Personen oder Sachen bestehen, oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung und die Sicherheit im Luftverkehr gefährdet werden.
2. Unfälle mit Personen- oder schweren Sachschäden sowie sonstige nicht nur geringfügige Störungen im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Allgemeinverfügung sind der Luftfahrtbehörde unverzüglich anzuzeigen.
3. Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit widerrufen, vom Umfang her begrenzt oder erweitert, geändert oder mit Nebenbestimmungen versehen werden.

III. Hinweis

Schadenersatzansprüche aufgrund von Schäden, die durch den Abwurf von Gegenständen oder sonstigen Stoffen aufgrund dieser Verfügung verursacht werden, bleiben unberührt.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt erhoben werden.

V. Inkrafttreten

Diese Erlaubnis tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Nachrichten für Luftfahrer in Kraft.

Darmstadt, 01.02.2023

**Regierungspräsidium Darmstadt Luft- und Güterkraftverkehr, Lärmschutz
Wilhelminenstraße 1-3
64283 Darmstadt
Az.: RPDA - Dez. III 33.3-66 m 01.18/1-2016/66**

Im Auftrag
gez. Thomas Glock